Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.411/3
vom 11. Dezember 2012

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘

Am 21. November 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 11. Dezember 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Bruno SEUTIN, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Dezember 2012 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt hauptsächlich darauf ab, einige Neuerungen in die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuführen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Änderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 ‚zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ vorgenommen.

Die Änderungen in der Organisation des o.a. Ministeriums betreffen insbesondere:

- die Einführung des Amtes eines oder mehrerer stellvertretenden Generalsekretäre, die per Delegation Führungsaufgaben für das gesamte Ministerium ausüben können (Artikel 4 und 5 des Entwurfs);

- eine Reform des Direktionsrates, der sich aus dem Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretären zusammensetzen wird (Artikel 6 des Entwurfs);

- die Einteilung des Ministeriums in Fachbereiche, die von einem Fachbereichsleiter geleitet werden (Artikel 7 und 8); diese Fachbereichsleiter übernehmen die meisten Befugnisse der Abteilungsleiter für die Anwendung des zu ändernden Erlasses.

Die meisten anderen Änderungsbestimmungen zielen darauf ab, die Bestimmungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 unter Berücksichtigung der o.a. Änderungen zur Organisation anzupassen.

3. Der entworfene Erlass kann nicht nur eine Rechtsgrundlage in dem im ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, sondern auch in Artikel 87 § 1 dieses Gesetzes finden, der gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ ebenfalls auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

Aus Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 leitet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit ab, die Organisation und die Arbeitsweise ihrer Dienststellen zu regeln. Diese Bestimmung, in Verbindung mit Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, bietet eine Rechtsgrundlage für die entworfenen Artikel 3 bis 8 des Entwurfs, die alle die Organisation und die Arbeitsweise des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Die übrigen Bestimmungen des entworfenen Erlasses, die sich auf die Rechtsstellung des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen, finden eine Rechtsgrundlage in Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

PRÄAMBEL

4. Der erste Absatz der Präambel ist um einen Hinweis auf Artikel 87 § 1 des darin erwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu ergänzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 8

5. Gemäß dem entworfenen Artikel 11.2. Absatz 1 bestellt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren Fachbereichsleiter unter den beamteten, vertraglichen oder vom Unterrichtswesen mit einem Auftrag für das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft versehenen Bediensteten, die eine positive Bewertung haben.

Dieser Bestimmung zufolge können auch Vertragsbedienstete als Fachbereichsleiter bestellt werden. Fraglich ist jedoch, ob es möglich ist, dass bestimmte Fachbereichsleiter als Angehörige einer der Personalkategorien betrachtet werden können, für die unter Arbeitsvertrag angestellte Personalmitglieder gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000[1] eingesetzt werden können. Auf jeden Fall kann dies nicht für alle Fachbereichsleiter gelten, umso mehr, als die letztgenannte Bestimmung eng auszulegen ist.

Der entworfene Artikel 11.2 Absatz 1 muss deshalb im Lichte des Obenstehenden überprüft werden.

Artikel 9

6. Im entworfenen Artikel 14 Absatz 2 (Artikel 9 Nr. 1 des Entwurfs) wird bestimmt, dass die Programme der darin erwähnten Prüfungen im Wettbewerbsverfahren vom Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder seinem Stellvertreter nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Verwalter des Selor sowie nach Beratung mit dem Direktionsrat, in Absprache mit dem Leiter des Fachbereichs, für den die

[1] Königlicher Erlass vom 22. Dezember 2000 ‚zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind‘.

Anwerbung bestimmt ist, festgelegt werden. Im Übrigen sieht Artikel 14 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 vor, dass die Anwerbungsprüfungen im Wettbewerbsverfahren vom Geschäftsführenden Verwalter des Selor organisiert werden, der auch die „Modalitäten“ der Anwerbungsprüfungen im Wettbewerbsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse bestimmt.

Gemäß Artikel 87 § 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird das Personal der Verwaltung der Gemeinschafts- und Regionalregierungen durch die Vermittlung des Ständigen Sekretariats für die Anwerbung des Staatspersonals (jetzt: Selor) angeworben. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass Selor in der Auswahl und der Anwerbung dieses Personals eine entscheidende Rolle zu spielen hat.[2] Es würde besser mit dieser Anforderung übereinstimmen, wenn die Programme der Anwerbungsprüfungen im Wettbewerbsverfahren mit Einverständnis des Geschäftsführenden Verwalters des Selor statt nach Beratung mit ihm festgelegt werden würden.

Artikel 10

7. Der Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann nicht mit dem Festlegen der spezifischen Anwerbungsbedingungen betraut sein, wie es jetzt im entworfenen Artikel 15 § 1 der Fall ist. Diese Befugnis muss die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft selber ausüben.

Artikel 24

8. Im entworfenen Artikel 87.2 § 1 müssten Kriterien festgelegt werden, aufgrund deren die in dieser Bestimmung erwähnte Zulage gewährt wird, und muss der Betrag dieser Zulage oder müssen die Kriterien aufgrund deren er festgelegt wird, bestimmt werden.

Artikel 28

9. Im entworfenen Artikel 104 kann der Satzteil „‚insbesondere für die Fachbereichsleiter,“ ausgelassen werden.

Artikel 59

10. Gemäß Artikel 59 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2013 in Kraft.

[2] Staatsrat 9. Juli 2008, Nr. 185.257, Amrani.

Um Rückwirkung zu vermeiden, muss dafür gesorgt werden, dass der zu verabschiedende Erlass vor dem 1. Januar 2013 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird. Würde sich dies als unmöglich erweisen, dann ist das Datum des Inkrafttretens zu verschieben.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

GREET VERBERCKMOES JO BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN